Zürich, 9. November 2026

KR-Nr. 430/2026

M O T I O N von der Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit (ABG)

betreffend Eindeutige Zuweisung der Arbeitgeberfunktionen zwischen UZH und USZ

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die nötigen Gesetzesänderungen vorzulegen, damit die so genannten Doppelanstellungen in der medizinischen Fakultät aufgegeben und eine Entkoppelung zwischen Lehrstuhl und Klinik- und Institutsdirektion vorgenommen werden kann. Die wesentlichen Arbeitgeberfunktionen von Klinik- und Institutsdirektorinnen und -direktoren sind dabei so zu regeln, dass das USZ seiner klinischen Verantwortung gegenüber Patientinnen und Patienten nachkommen kann. Um dies zu gewährleisten, müssen mindestens die wesentlichen Arbeitgeberfunktionen an das USZ delegiert werden. Gleichzeitig ist die akademische Hoheit der UZH über Professur, Forschung und Lehre, wie sie heute besteht, zu erhalten.

Begründung

Im Untersuchungsbericht UK 16/20 vom 29. April 2026 wurde empfohlen, die Arbeitgeberverantwortung bei Doppelanstellungen dem USZ zu übertragen oder im Minimum wesentliche Arbeitgeberfunktionen sowie die Entlassung von doppelangestellten Klinik- und Institutsdirektorinnen und -direktoren so zu regeln, dass das USZ seiner klinischen Verantwortung gegenüber Patientinnen und Patienten nachkommen kann.

Bereits die ABG empfahl in ihrem Bericht vom 3. März 2021 (KR-Nr. 58/2021), dass die Doppelanstellungen und der Berufungsprozess der UZH und des USZ zu überprüfen und neu zu organisieren seien. Der Kantonsrat schrieb das Postulat KR-Nr. 201/2021 betreffend Entkoppelung Lehrstuhl/Klinikdirektion im Rahmen des Geschäftsberichts 2023 ab. Die Zusammenarbeit wurde intensiviert sowie neue Vorgehensweisen und Regelungen definiert. Die Zusammenarbeit hatte sich gemäss Aussagen der UZH und des USZ verbessert.

Seither zeigt sich jedoch, dass die Zusammenarbeit nur dann funktioniert, wenn die beiden Institutionen UZH und USZ gleicher Meinung sind. Bei unterschiedlichen Ansichten und Vorstellungen gestaltet sich die Zusammenarbeit nach wie vor äusserst schwierig.

Damit das USZ seiner Verantwortung in der klinischen Versorgung von Patientinnen und Patienten und die UZH ihrem Auftrag nach exzellenter Forschung und Lehre nachkommen können, braucht es weitere Veränderung der aktuellen Handhabung bei der Besetzung von Lehrstühlen und Klinik- und Institutsdirektorien. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Anstellungsverhältnis müssen eindeutig zugewiesen sein. Die wesentlichen Arbeitgeberfunktionen wie z.B. Anstellung, Kündigung, Weisungs-, Kontroll- und Sanktionsrecht oder Kontrolle über Nebenbeschäftigungen und Interessenbindungen sind dem USZ zuzuweisen.

Die Präsidentin
Raffaela Fehr

Der Sekretär
Heiri Gander